

KMU-Forum

c/o seco
Staatssekretariat für Wirtschaft
3003 Bern

Bundesamt für Justiz

Postfach
3003 Bern

Bühler, 7.11.1999

Vernehmlassung zur Reform des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zur Reform des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Stellung zu nehmen. An seiner Sitzung vom 14.9.1999 hat das KMU-Forum den Entwurf des neuen GmbH-Rechts diskutiert und ist zu nachfolgender Beurteilung gelangt:

Wir erachten den Entwurf als eine gute Revision des GmbH-Rechtes und begrüßen grundsätzlich eine Reform in der eingeschlagenen Richtung. Das Bundesamt für Justiz hat zusammen mit der Expertengruppe einen überzeugenden Entwurf präsentiert, der einerseits in sich kohärent und logisch ist und andererseits in weiten Teilen die positiven Aspekte des geltenden Rechts übernimmt und mit weniger überzeugenden Regelungen des geltenden Rechts aufräumt beziehungsweise diese durch sinnvolle Regelungen ersetzt.

Um seine Feststellungen breiter abzustützen, hat das KMU-Forum durch das seco, und durch den Geschäftsführer des GründerZentrum Bern, Herrn Fürsprecher Stephan Hügli, 10 Firmen (9 GmbH, 1 AG, 5 neugegründete – 5 seit längerer Zeit bestehende Firmen) befragen lassen. Die Ergebnisse dieser Befragung (vgl. Beilage) sind in seine Überlegungen eingeflossen. Die Feststellungen der Umfrage und die eigenen Überlegungen des Forums deckten sich im übrigen zum grossen Teil.

Positive Beurteilungen

Unter den zahlreichen positiven Aspekten möchte das KMU-Forum die folgenden besonders hervorheben:

Einpersonen-Gesellschaft

Die Einführung der Einpersonengesellschaft entspricht einem realen Bedürfnis. Wir erachten sie als notwendige, wichtige und sinnvolle Neuregelung.

Aufhebung der Solidarhaftung

Einhellig wurde die Aufhebung der Vorschriften über die Solidarhaftung der Gesellschafter begrüsst.

Einfachere und bessere Kapitalerhöhung

Hier erachten wir den Entwurf als einen Schritt in die richtige Richtung. Wie immer lässt sich jedoch fragen, ob ein qualifiziertes Mehr weiterhin nötig ist. So kann es weiterhin dazu kommen, dass eine Minderheit eine für die Gesellschaft notwendige Kapitalerhöhung, aus welchen Überlegungen auch immer, verhindern kann.

Senkung des Mindestwertes von Stammanteilen auf Fr. 100.—

Auch diese Neuerung begrüssen wir. Sie erhöht die Flexibilität bei der Herabsetzung von Stammkapital einerseits, andererseits kann das Stammkapital so einfacher auf eine Mehrheit von Gesellschaftern aufgeteilt werden. Es lässt sich jedoch auch hier fragen, warum der Mindestwert gerade auf Fr. 100.—gesenkt wird und warum dieser nicht völlig frei gegeben wird.

Konkurrenzverbot

Volle Zustimmung fand auch die Neuregelung über das Konkurrenzverbot, welche einerseits eine klare Regelung trifft für den Fall, dass die Gesellschafter keine anderslautenden Vorschriften aufgestellt haben, andererseits jegliche andere Regelung zulässt, wenn sich die Gesellschafter einigen.

Zulässigkeit des gleichzeitigen Besitzes von mehreren Stammanteilen

Diese Änderung ist ganz klar zu begrüssen, die alte Regelung ist unsinnig.

Möglichkeit der Verbriefung der Stammanteile als Namenspapier

Auch diese Möglichkeit erachten wir als sinnvoll.

Folgen bei Konkurs eines Gesellschafters

Die vorgeschlagene Regelung entspricht den Interessen aller Beteiligten am besten.

Vor der Eintragung eingegangene Verpflichtungen

Diese Neuerung, bzw. ausdrückliche Erwähnung im Gesetz entspricht der Praxis und ist sinnvoll.

Aufhebung der 2 Millionen Franken Grenze

Obwohl die Fälle eher selten sind, dass eine GmbH ein höheres Stammkapital als Fr. 2 Mio. will, so ist diese Änderung zu begrüssen. Auch für Wenige Gutes tun ist sinnvoll.

Negative Beurteilungen

Neben den zahlreichen, vom KMU-Forum sehr positiv aufgenommenen Vorschlägen des Entwurfes haben auch einige Punkte zu Diskussion Anlass gegeben. Sie könnten nach Meinung des KMU-Forums dazu führen, dass die Renaissance der GmbH statt zu einem Höhenflug zu einem Strohfeuer wird:

Mindestkapitalvorschriften

Das Forum war der einhelligen Meinung, dass die Mindestkapitalvorschriften zu hoch ausgefallen sind. Durch die Angleichung der Vorschriften über die Buchführung und insbesondere der Revision (vgl. nachstehend) ist der Unterschied im praktischen Alltag zur AG nur noch marginal. Es wurde sogar die Meinung geäußert, sollten diese Vorschriften beibehalten werden, könnte man den 28. Titel zur GmbH im OR genausogut streichen und nur noch Übergangsbestimmungen für die Überführung altrechtlicher GmbH in AG's erlassen!

Das KMU-Forum sieht die Anforderung an das Mindestkapital bei Fr. 20'000.—, wobei dieser Betrag voll zu liberieren wäre. Verworfen wurde die Alternative mit Fr. 40'000.— Mindestkapital, welches jedoch nur zu 50% liberiert werden müsste.

Das Forum trägt mit diesem Antrag der Tatsache Rechnung, dass ein Grossteil der Schweizerischen Bevölkerung kaum Vermögen besitzt, welches dazu dienen könnte, das geforderte Mindestkapital aufzubringen. Insbesondere junge Menschen, Studierende und Personen kurz nach Abschluss einer höheren Ausbildung verfügen meist über gar keine eigene Mittel. Gerade diese Gruppe ist es aber, die sich am meisten selbständig macht und damit zur notwendigen laufenden Erneuerung der Wirtschaftsstrukturen wesentlich beiträgt. Wir sind der Überzeugung, dass nicht nur eine kapitalkräftige Minderheit, sondern auch die Mehrheit der Schweizerischen Bevölkerung die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung in Form einer juristischen Person des Handelsrechts haben muss.

Kosten

Zahlreiche Bestimmungen haben Kosten zur Folge, so dass auch hier die Frage aufgeworfen wurde, warum überhaupt noch eine GmbH gegründet werden soll statt einer AG. Auf zwei Punkte wird nachstehend speziell verwiesen.

◆ Revisionspflicht

Eine Revisionspflicht für die GmbH wurde grundsätzlich bejaht. Bemängelt wurden jedoch die regelmässig zu hohen Kosten, die für einfachste Revisionen durch die Treuhandgesellschaften verrechnet werden (>Fr. 2'500.--). Die Revision der Buchführung wurde vor allem im Interesse der Gesellschafter bejaht, da der externe Treuhänder oft zusätzliche Impulse für das Gedeihen der Firma einbringen kann und er vielleicht als erster erkennt, dass sich eine ungesunde Entwicklung für das Unternehmen anbahnen kann. Denkbar wäre hier eine Lösung, die für die Revisionsstelle einer GmbH eine andere Haftung stipuliert als für eine AG. Eine Unterscheidung rechtfertigt sich deshalb, weil sich bei der GmbH und der AG der Schutz der Gesellschafter, resp. Kapitaleigner unterschiedlich darstellt. Die Minderheitsaktionäre der AG sind weiter stärker auf das Wirken der Revisoren angewiesen als die Gesellschafter der GmbH, die weitergehende Auskunftsrechte besitzen. Bei Publikumsgesellschaften tragen die Revisionsstellen aufgrund der involvierten Beträge auch eine wesentlich grössere Verantwortung.

Der Gläubigerschutz wird nach einhelliger Meinung der Kommission in unserer schnelllebigen Zeit durch die Revision nicht gegeben, da zwischen dem Eintritt einer unerfreulichen finanziellen Situation und der Revision bis zu eineinhalb Jahre verstreichen können. Auch erleiden die KMU als Lieferanten bei Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs eines Klienten zunächst und in erster Linie einen Liquiditätsentzug. Weiter dürften sie meist für den gesamten Betrag der Forderung Rückstellungen tätigen müssen. Kommt es dann nach Jahren dank Einschreiten des Revisors zur Ausschüttung einer etwas höheren Liquidationsdividende, erweist sich dies vielleicht nur noch als überraschender, wenn auch sehr willkommener Zustupf (vgl. Reaktionen bei Konkurs der Spar- und Leihkasse Thun). Auch zwecks Vermeidung von Auftragslöchern muss das

KMU, nimmt das Management die Eigenverantwortung ernst, eine Mehrzahl von Klienten mit Ausfallrisiko zu seinen Kunden zählen können.

Antrag: Entweder kann in Sachen Revision eine Lösung gefunden werden, die nicht zu solch hohen Kosten führt, oder die Revisionspflicht ist erst ab einer gewissen Grösse der GmbH einzuführen (gemessen an der Anzahl Gesellschafter oder gemessen am Umsatz, Bsp. Ab Fr. 2 Mio.).

◆ **Übertragung von Stammanteilen**

Auch hier entstehen wieder Kosten, speziell in Kantonen, die das private Notariat kennen. Das Forum schlägt Ihnen deshalb einstimmig vor, vom Erfordernis der öffentlichen Beurkundung abzusehen. Wichtig ist die Transparenz gegenüber Kunden und Lieferanten, die mittels der Meldung ans Handelsregisteramt erreicht wird.

Verweis auf das Recht der AG

Um das Recht der GmbH in der praktischen Anwendung auch für Laien brauchbar und lesbar zu machen, ist nicht generell auf die Bestimmungen des Aktienrechtes zu verweisen. Vielmehr ist jedesmal konkret der einschlägige Artikel im Titel zur AG anzugeben. Mit diesem Vorgehen wird auch ein Beitrag dazu geleistet, dass das Recht der GmbH nicht unbesehen und in jeglicher Hinsicht an das Recht der AG angeglichen wird.

Wohnsitz der Geschäftsführer

Bei der heutigen Globalisierung der Märkte, dem Einsatz moderner Kommunikationsmittel (Internet, E-Commerce, Telebanking etc.) und der gegebenen Mobilität auf der einen Seite und der Schwierigkeit der Kontrolle des Wohnsitzes auf der anderen Seite, stellt sich die Frage, ob das Erfordernis eines Schweizerischen Wohnsitzes weiterhin erforderlich ist. Für Gläubiger oder Partner einer GmbH ist es wichtig, dass die Gesellschaft handlungsfähig und korrekt vertreten ist. Dies kann durch Gesellschafter, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, besser sichergestellt sein als durch einen in der Schweiz wohnhaften inkompetenten Geschäftsführer. Rechnung zu tragen ist auch der dank des Lugano-Uebereinkommens wesentlich verbesserten Durchsetzbarkeit privatrechtlicher Ansprüche im Kreis der Signatarstaaten dieser Konvention.

Ausblick

Das KMU-Forum würde es sehr begrüßen, wenn eine weitere Rechtsform für diejenigen Berufsgruppen eingeführt werden könnte, die von Gesetzes wegen persönlich haften müssen (Ärzte, Anwälte etc.), die aber immer mehr in Praxisgemeinschaften ihre Aufgaben erfüllen. Hier müsste anstelle der einfachen Gesellschaft das Institut einer Partnergesellschaft, wie sie das deutsche Recht kennt, geschaffen werden.

Wir danken Ihnen für eine freundliche Entgegennahme unserer Anregungen und möchten Ihnen bei dieser Gelegenheit auch unsere Wertschätzung für Ihre Anstrengungen zur laufenden, qualifizierten Anpassung des Gesellschaftsrechts an die Erfordernisse der Zeit zum Ausdruck bringen. Wir denken dabei unter anderem an den entstehenden neuen Rechtsrahmen für die Umwandlung, Fusion und Spaltung von Gesellschaften, der gerade auch im Licht des gesteigerten Anteils der GmbH an den Neugründungen seine Bedeutung erlangt.

Mit freundlichen Grüßen

Für das KMU-Forum

Hans-Rudolf Früh, Co-Präsident

Beilage: Ergebnis der Unternehmensbesuche